

Satzung

über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung nach § 7 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Jessen (Erschließungsbeitragssatzung) für die Erschließungsanlage Waldweg im Ortsteil Holzdorf

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), jeweils in der derzeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jessen, hat der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen.

§1 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage 1. BA Waldweg

(1) Abweichend von § 7 Abs.1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jessen, ist die Erschließungsanlage „Waldweg“ endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen
2. sie über eine betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung verfügt

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jessen vom 15.04.2014.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jessen, den 15.04.2014

Brettschneider
Bürgermeister